

Anfrage Frau Krischok, sachkundige Einwohnerin, aus der Sitzung des Ausschusses für Ordnungs- und Umweltangelegenheiten am 16.01.2014

Frau Krischok fragte nach welchen Prinzipien werden Anträge auf Sondernutzung bewilligt am Bsp. Obere Leipziger Straße - Stellen von Auslagen, Tischen etc. in den Fußgängerbereich.

Antwort der Verwaltung:

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist regelmäßig ein Verfahren zur gemeinverträglichen Verteilung des öffentlichen Gutes „Straße“ an die verschiedenen Nutzungsinteressenten. Im Erlaubnisverfahren wird ermessensgerecht geprüft,

- ob die beantragte Fläche zur Straßenbaulast gehört (Ist die Stadt überhaupt zur beantragten Erlaubnis ermächtigt?),
- ob die beabsichtigte Nutzung innerhalb der örtlichen Gegebenheiten möglich ist (Wie groß ist z. B. die beantragte Fläche? Was soll aufgestellt werden? u. ä.)
- welche Belastungen auf die benutzte Fläche einwirken könnten (z.B. Fahrzeuge in Gehwegbereichen)
- inwieweit von der beantragten Sondernutzung Störungen oder Beeinträchtigungen anderer ausgehen (Bleibt eine genügende Restbreite für Passanten, werden keine Einbauten im Gehweg oder Zugänge zu Gebäuden beeinträchtigt?)
- dass Gefährdungen des Straßenverkehrs gänzlich ausgeschlossen sind,

wofür mit dem Sondernutzungsbescheid entsprechende Nebenbestimmungen erlassen werden.

Grundlage der Ablehnung einer beantragten Sondernutzung können nur solche sachlichen Gründe sein, die sich auf den Straßenraum und seine Funktion beziehen.

Grundlage dafür sind das Straßengesetz für das Land-Sachsen-Anhalt sowie die Sondernutzungs- und die Sondernutzungsgebühren-Satzung der Stadt Halle (Saale)



Uwe Stäglin
Beigeordneter